

Marktordnung des Werbering Hachenburg e.V.

1. Marktrecht

Der Werbering Hachenburg e.V., nachfolgend auch Veranstalter genannt, fungiert als Marktbetreiber bei seinen Veranstaltungen und ihm unterliegt das Marktrecht. Dem Marktmeister und dem Geschäftsführenden Vorsitzenden des Werbering Hachenburg e.V. oder einer anderen vom Werbering Hachenburg e.V. legitimierten Person ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Anmeldung

Zu den Marktveranstaltungen müssen sich die Standbetreiber beim Werbering Hachenburg e.V. schriftlich mindestens 4 Wochen vor Marktbeginn um einen Standplatz bewerben. Der Vordruck zur Anmeldung kann bei dem Veranstalter angefordert werden.

Auch die an den Marktflächen anliegenden Gewerbetreibenden in Hachenburg stellen einen schriftlichen Antrag auf eine Platzzusage vor ihrem Ladenlokal. Die ansässigen Cafés und Gastronomie-Betriebe können vor ihren Betrieben nach Anmeldung 30% ihrer ansonsten zugesagten Bestuhlung nach Anweisung des Marktmeisters stellen. Je nach Aufbau des Marktes können weitere Flächen zur Bestuhlung gegen Gebühr freigegeben werden.

3. Gebühren

Die derzeit gültigen Standgebühren sind beim Werbering Hachenburg e.V. zu erfragen und richten sich je nach Veranstaltung. Mitglieder des Werbering Hachenburg e.V. erhalten eine verminderte Standgebühr. Mit Zustellung der Rechnung wird eine vorläufige Platzzusage bis zur Begleichung des Rechnungsbetrages erteilt.

4. Zahlung

Die Standgebühren sind bis zu dem festgelegten Termin auf der Rechnung vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto des Werbering Hachenburg e.V. zu überweisen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Geldeingang auf dem Konto des Werbering Hachenburg e.V. zu verzeichnen sein, verfällt die Platzzusage und der Werbering Hachenburg e.V. behält sich vor, den Standplatz anderweitig zu vergeben.

5. Standflächen

Die ansässigen Betriebe vor Ort räumen die Marktfläche vor ihren Betrieben bis 17 Uhr am Vortag des anstehenden Markttermins. Liegt dem Anlieger eine Marktzusage für die anstehende Veranstaltung vor, muss die Fläche bis auf die zugesagte Standgröße geräumt werden. Bei Missachtung der Anordnung lässt der Werbering Hachenburg e.V. die Flächen kostenpflichtig für den Verursacher räumen. Es ist nicht Erlaubt, eine zugesagte Standfläche einem anderen Betreiber zur Nutzung zu überlassen, Standplätze zu tauschen oder zu verändern.

6. Standbelegung

Die Standplätze dürfen nach Absprache bereits am Vortag, dann aber erst ab 19:00 Uhr, bestellt werden.

Auf die vom Marktmeister eingezeichneten oder zugewiesenen Standnummern, bzw. Standplätzen ist unbedingt zu achten. Die Stände sind an der Hinterkante des Standplatzes zu platzieren.

Die Standplätze sind an den Markttagen bis spätestens um 10:30 Uhr zu belegen.

Eine Standbelegung bei Anmietung einer Fläche ist Pflicht.

Nicht belegte Standflächen können vom Veranstalter ohne jeglichen Erstattungsanspruch Neu vergeben werden.

Es dürfen nur Waren angeboten werden, die bei der Anmeldung aufgeführt wurden.

7. Marktzeiten

Der Marktbeginn ist um 11:00 Uhr. Ab 10:30 Uhr ist das Fahren in den durch den Markt in Anspruch genommenen Straßen und Plätzen bis zum Markt Ende aus Rücksicht auf die Besucher nicht mehr gestattet.

Es werden keine Fahrzeuge die nicht als Verkaufsstände fungieren auf dem Marktgelände geduldet.

Das Markttende an den Veranstaltungstagen ist wie folgt:

	Samstag	Sonntag
Früh im Jahr Markt	18:00 Uhr	18:00 Uhr
Sommerfest		18:00 Uhr
Wein & Schlemmerfest	22:00 Uhr	18:00 Uhr
Löwenfest	18:00 Uhr	18:00 Uhr
Weihnachtmarkt Do. – Sa.	20:00 Uhr	18:00 Uhr

Die Standplätze auf gesperrten Straßen sind bis 20:00 Uhr an Sonntagen nach Marktende zu räumen, da die Straßen unmittelbar nach 20:00 Uhr wieder für den Verkehr freigegeben werden.

8. Anwesenheit

Die Standbetreiber verpflichten sich ihre Verkaufsstände während der Marktzeiten geöffnet zu halten. Bei einem vorzeitigen schließen oder verlassen des Standplatzes vor Marktende oder einer merklich verspäteten Öffnung (2 Stunden) kann der Standbetreiber von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. In allen Fällen entsteht für den Standbetreiber gegenüber dem Veranstalter kein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Standgebühren.

9. Absage

Der Standbetreiber verpflichtet sich bei einer eventuellen Verhinderung zur Marktteilnahme, diese verbindlich und frühzeitig dem Veranstalter mitzuteilen. Bei einer kurzfristigen Absage oder einfachem fernbleiben der Marktveranstaltung verliert der Standbetreiber seinen Anspruch auf Erstattung der Standgebühren.

10. Ausweispflicht

Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihre komplette Anschrift inkl. des ausgeschriebenen Vor- und Zunamen in gut lesbarer Schrift anzubringen.

Am Markttag sind die Standzusage und der Beleg über die überwiesene Standgebühr mitzubringen.

Des Weiteren sind je nach Art des Gewerbes und Angebotes bei Kontrollen vorzulegen:

Gültiges Prüfungszeugnis für jegliche in Betrieb genommene Gas- und Stromanlagen.

Aktuelles und gültiges Gesundheitszeugnis.

Gültige Reisegewerbekarte.

11. Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind vom Standbetreiber unbedingt einzuhalten.

11. Sauberkeit und Umwelt

Die Standplätze sind in einem Besenreinen Zustand zu verlassen. Abfall und Verpackungsmaterial ist mitzunehmen. Auch wird das Ablagern des Mülls in die Öffentliche Müllentsorgung untersagt. Der Standbetreiber hat seinem Gewerbe entsprechend für ausreichende Müllbehälter zu sorgen. Sollte der Standbetreiber hier zuwider handeln, wird er bei nachfolgenden Veranstaltungen des Werbering Hachenburg e.V. keine Berücksichtigung mehr erfahren. Die erhobene Müllpauschale entbindet die Standbetreiber nicht von den vorstehenden Auflagen.

12. Not & Streitfall

Im Not- oder Streitfall sowie bei anderen Zuwiderhandlungen von Standbetreibern und Anliegern des Marktgeschehens kann der Werbering Hachenburg e.V. anordnen, dass belegte Standplätze kostenpflichtig für den Verursacher geräumt werden. Auch unterliegt es ihm, kurzfristig aus wichtigem Grund Standplätze zu verlegen ohne dass der Standbetreiber hieraus eine Forderung gegenüber dem Werbering Hachenburg e.V. ableiten kann.

Im Gefahrenfall, (Feuer, Rettungswagen etc.), sind die Stände auf Anweisung des Veranstalters, der Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei im Notfall sofort abzubauen, um die Durchfahrt der Lösch- und Rettungsfahrzeuge zu ermöglichen. Der Werbering Hachenburg e.V. übernimmt für solche Fälle keine Haftung.

13. Obrigkeiten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ortspolizeiverordnung der Verbandsgemeinde Hachenburg als Ortspolizeibehörde zur Durchführung von Wochenmärkten, Krammärkten, Weihnachtsmärkten und Jahrmärkten der Stadt Hachenburg sowie die Satzung über die Erhebung von Markt und Standgebühren des Werbering Hachenburg e.V.